

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 5 (1858)

**Heft:** 11

**Artikel:** Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-252092>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Charakter als tauglich zum Lehramte erscheinen, werden vom Regierungsrathe als Lehramts-Candidaten aufgenommen, worüber sie eine Bescheinigung erhalten.

§ 38.\* Ausnahmsweise können auch solche Personen als Lehramts-Candidaten aufgenommen werden, die keinen Seminar-Curs besucht haben, sofern sie sich über den Besitz der in § 37 angegebenen Eigenschaften ausspielen.

§ 39.\* Mit der Aufnahme in das Lehramt erhält der Candidat die Verpflichtung, während 6 Jahren vom Schluß des Curses an gerechnet, eine ihm übertragene Schullehrer- oder Hülfslehrerstelle zu versehen. Die Folgen der Weigerung sind in § 34 angegeben.

§ 40.\* Zur Fortbildung kann jeder angestellte Lehrer auf Anordnung des Reg.-Rathes angehalten werden, in einen Wiederholungskurs einzutreten. Wiederholungskurse werden, so oft es nöthig sein mag, abgehalten, aber zur Zeit, wo die Böblinge Ferien haben.

Die Kosten trägt der Staat.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Schul-Chronik.

**Bern.** Berichtigung. Eine Korresp. der „N. Th. Ztg.“ bringt bezüglich unserer Mittheilung in Nro. 7 über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen in Altmühle folgende Berichtigung oder vielmehr Ergänzung: Wir schreiben diesen Beschluß jener Gemeinde ebenfalls in's Haben ihres Gemeindehaushalts und wünschen mit dem Korrespondenten eines andern Blattes, daß dieses Beispiel der Achtung gegen die Volksschule und deren Lehrer auch bei den Nachbar-Gemeinden Nachahmung finde. Wir wünschen aber eben so sehr, daß solche Nachrichten im Interesse der Wahrheit nicht übertrieben und, wie es gar oft geschieht, auf Kosten von Nachbargemeinden ausgebeutet werden. Denn entweder ist der Korrespondent in Nro. 7 des Volksschulblattes allzu sehr von solchem Eifer ergriffen, oder aber ist er mit dem Sachverhalt nicht ganz vertraut, wenn er sagt: „Alle drei Lehrer erhalten zudem 6 Klafter Holz.“ Diese 6 Klafter Holz sind nicht Besoldung der Lehrer, sondern zur Heizung der Schullokale bestimmt. Woher weiß der Korrespondent, daß die freiwilligen Beiträge von Fr. 850 für eine zu errichtende Sekundarschule einzigt von Ortsbewohnern von Altmühle unterzeichnet sind? Haben vielleicht nicht auch Glieder von Nachbargemeinden an diese Summe Beiträge unterzeichnet: Wir glauben es wenigstens!

— Niedersimmenthal. (Mitgeth.) Man las, namentlich in letzter Zeit, in den Zeitungen viele Klagen über schlechte Besoldung der Lehrer. Auch in unserm Amt hört man sich darüber beschweren, und in mancher Gemeinde gewiß nicht ohne Grund. — Von sämmtlichen Lehrern des hiesigen Amtes sind nur 15 über Fr. 200 und davon nur 3 über Fr. 300 von den Gemeinden besoldet. Kann man von einem Lehrer, wenn er, wie man gewöhnlich sagt, seine Familie mit Ehren durch die Welt bringen will, bei dieser Besoldung verlangen, daß er seine volle Kraft und Aufmerksamkeit der Schule schenke? — Nein! Die Lehrer sind vielmehr gezwungen, auch an ihre Pflichten als Familienväter zu denken und andern Geschäften als dem Schulehalten nachzugehen, worunter natürlicherweise die Schulen immer mehr oder weniger leiden müssen.

Es ist wirklich betrübend zu sehen, wie wenig man in diesem Amt auf die Bildung der Kinder verwendet. Obwohl sich in demselben weder eine Stadt, noch ein bedeutender Flecken befindet, so sind doch gewiß Ortschaften, denen die Errichtung einer Sekundarschule ein Leichtes wäre. Allein so lange es noch heißt: „Mein Großvater und ich haben auch schlechte Schulen gehabt, dessen ungeachtet sind wir durch die Welt gekommen; mein Kind kann bald genug, um daheim zu bleiben und brav zu arbeiten“, ist nicht an Errichtung von solchen zu denken. In denjenigen Gemeinden, in denen man Sinn für Schulbildung am ersten zu finden glauben sollte, kann man wohl sagen, steht es am Schlechtesten.

In der Gemeinde Niederstotzen scheint man des Krebschadens gewahr worden zu sein. Um denselben zu heilen, hat die dortige Gemeinde die Besoldung ihres Lehrers von Fr. 220 auf Fr. 280 erhöht.

**Luzern.** Besoldungsaufbesserung. Die Botschaft des Regierungsrathes über die Erhöhung der Besoldung der Volksschullehrer wurde vom Großen Rath einer Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen. — Bei der Eröffnung der Sitzung wies das Präsidium darauf hin, wie die Bedürfnisse des Staates sich mehren. Vor der Behörde stehe der gesamte Lehrerstand mit dem Gesuch um Gehaltserhöhung. Sein Begehrten sei durch die That sache der Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse und die Erhöhung der Anforderungen an die Lehrer begründet und es sei ein Gebot der Pflicht wie der Klugheit, das bestehende Missverhältniß zu heben.

**Solothurn.** (Korr.) Heute stehen im Amtsblatt sämmtliche, im Jahr 1853 neubesetzte, Lehrerstellen zur periodischen Wiederbesetzung ausgeschrieben — 64 an der Zahl (Anmeldungsfrist bis 20. d. M.). — Es steht zu erwarten, daß nur wenige Neuwahlen getroffen werden. Die meisten Gemeinden